

# RS OGH 1984/6/7 8Ob18/84, 1Ob50/08x, 2Ob220/19w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.06.1984

## Norm

ZPO §411 Ba

## Rechtssatz

Die Rechtskraft eines früheren Urteiles steht der selbständigen Prüfung eines aus demselben Tatbestand erhobenen neuen Anspruches nicht entgegen. Sie hindert auch nicht die neuerliche Aufrollung der Verschuldensfrage bei Erhebung eines weiteren beziehungsweise eines gegenüber früher anderen Anspruches aus einem Verkehrsunfall, der seine Grundlage in Ersatzleistungen an einen Drittgeschädigten des Unfalls hat und nicht, wie im Vorprozess, in Ausgleichsansprüchen zwischen den unfallsbeteiligten Fahrzeuglenkern wurzelt.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 18/84

Entscheidungstext OGH 07.06.1984 8 Ob 18/84

Veröff: ZVR 1985/42 S 82

- 1 Ob 50/08x

Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 50/08x

nur: Die Rechtskraft eines früheren Urteiles steht der selbständigen Prüfung eines aus demselben Tatbestand erhobenen neuen Anspruches nicht entgegen. Sie hindert auch nicht die neuerliche Aufrollung der Verschuldensfrage bei Erhebung eines weiteren beziehungsweise eines gegenüber früher anderen Anspruches aus einem Verkehrsunfall. (T1)

- 2 Ob 220/19w

Entscheidungstext OGH 27.02.2020 2 Ob 220/19w

Vgl; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0041292

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.05.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)